

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kölzin

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 11.04.2013 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kölzin erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Kölzin vom 08.05.2012 wird wie folgt geändert:

In § 7 erhalten die Absätze 1 und 2 folgenden Wortlaut:

§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Kölzin, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Amtes Züssow unter der Adresse www.amt-zuessow.de, „Bekanntmachungen“. Das Ortsrecht ist über den Button „Ortsrecht“ zu erreichen. Beim Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow, kann jedermann sich Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen der Gemeinde werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten in den Bürgerbüros des Amtes Züssow bereitgehalten und im Züssower Amtsblatt zeitnah abgedruckt.

Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1, Satz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuches erfolgen durch Abdruck im „Züssower Amtsblatt“. Das amtliche Bekanntmachungsblatt des Amtes Züssow erscheint am 2. Mittwoch jedes Monats und wird in die erreichbaren Haushalte geliefert. Das amtliche Bekanntmachungsblatt kann gegen Zahlung der Zustellgebühren im Abonnement oder einzeln über das Amt Züssow bezogen werden.

Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.

Auf die in Vorschriften des Baugesetzbuches vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 2, Satz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 14.06.2012 in Kraft.

Kölzin, den 06.06.2013



Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 09.06.2013

Öffentlich bekannt gemacht am 07.06.2013 auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter „Bekanntmachungen“

Veröffentlichung der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung im Züssower Amtsblatt Nr. 07/2013 am 10.07.2013

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Kölzin, den 06.06.2013

